

# Bekanntmachung

## Aufstellung des Bebauungs- mit Grünordnungsplanes WA „Aufeld“

Der Gemeinderat der Gemeinde Perkam hat in seiner Sitzung am 04.11.2019, ergänzt durch Beschluss vom 11.07.2022, die Aufstellung des Bebauungs- mit Grünordnungsplanes WA „Aufeld“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Planungsziel:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (WA)

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Pilling, an der Ortsstraße „Bonifaz-Stöckl-Weg“ und wird gebildet aus der Flurnummer 985 der Gemarkung Perkam mit einer Größe von ca. 16.606 m<sup>2</sup>.

Die Aufstellung des B-/GOP erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB. Von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.

Der Entwurf des B-/GOP i. d. F. vom 11.07.2022 liegt gem. §3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**21.10.2022 bis 21.11.2022**

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Rain, Schlossplatz 2, 94369 Rain, Bauamt, während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur Einsichtnahme aus.

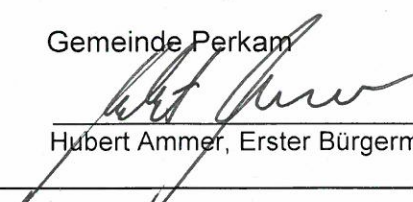
Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach §3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.perkam.de](http://www.perkam.de) veröffentlicht.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Rain, 11.10.2022




Gemeinde Perkam

  
Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Amtstafeln:

An der Amtstafel angeheftet am: 11.10.2022

Abnahme der Bekanntmachung: 22.11.2022

  
Hubert Ammer, Erster Bürgermeister

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs.1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.